

VERANSTALTUNGS- KALENDER


 31

Freitag, 22.02.2019

Musikverein
Hauptversammlung
Bürgerhaus/Bürgersaal, 20 Uhr

Sonntag, 24.02.2019

Turnverein
Kinderfasching
Turnhalle, 14 Uhr

Donnerstag, 28.02.2019

Gemeinde Schlat
Kinomobil
Bürgerhaus/Bürgersaal

Die Daten basieren auf Angaben der Vereine und Organisationen (Veranstaltungskalender 2019). Die Gemeindeverwaltung Schlat übernimmt keine Gewähr für die Vollständigkeit und Richtigkeit der Angaben.

AMTLICHE BEKANNTMACHUNG

Öffentliche Bekanntmachung Inkrafttreten des Bebauungsplans „Süßener Wiesen II“

Der Gemeinderat der Gemeinde Schlat hat am 18.02.2019 in öffentlicher Sitzung den im beschleunigten Verfahren nach § 13b BauGB aufgestellten Bebauungsplan „Süßener Wiesen II“ und die zusammen mit dem Bebauungsplan aufgestellten örtlichen Bauvorschriften zum Bebauungsplan „Süßener Wiesen II“ als jeweils selbstständige Satzung beschlossen.

Für den Geltungsbereich ist der zeichnerische Teil der Satzung vom Büro **mquadrat** vom 18.02.2019 maßgebend. Der Planbereich ergibt sich aus nachstehendem Planausschnitt.

Der Bebauungsplan und die örtlichen Bauvorschriften zum Bebauungsplan „Süßener Wiesen“ treten mit dieser Bekanntmachung in Kraft (vgl. § 10 Abs. 3 BauGB).

Der Bebauungsplan einschließlich seiner Begründung und die örtlichen Bauvorschriften können beim Bürgermeisteramt Schlat, Hauptstraße 2, 73114 Schlat während der üblichen Dienstzeiten eingesehen werden. Jedermann kann über deren Inhalt Auskunft verlangen.

Auf die Vorschriften des § 44 Abs. 3 Satz 1 und 2 BauGB über die Fälligkeit etwaiger Entschädigungsansprüche im Falle der in den §§ 39-42 BauGB bezeichneten Vermögensnachteile, deren Leistung schriftlich beim Entschädigungspflichtigen zu beantragen ist, und des § 44 Abs. 4 BauGB über das Erlöschen von Entschädigungsansprüchen, wenn der Antrag nicht innerhalb einer Frist von drei Jahren gestellt ist, wird hingewiesen.

Es wird darauf hingewiesen, dass eine Verletzung der im § 214 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1-3 des BauGB bezeichneten Verfahrens- und Formvorschriften, eine unter Berücksichtigung des § 214 Abs. 2 beachtliche Verletzung der Vorschriften über das Verhältnis des Bebauungsplans und des Flächennutzungsplans, ein nach § 214 Abs. 2a BauGB beachtlicher Fehler oder ein nach § 214 Abs. 3 Satz 2 beachtlicher Mangel des Abwägungsvorgangs nur beachtlich werden, wenn sie innerhalb eines Jahres seit dieser Bekanntmachung schriftlich gegenüber der Gemeinde geltend gemacht worden sind. Der Sachverhalt, der die Verletzung von Rechtsvorschriften oder den Mangel des Abwägungsvorgangs begründen soll, ist darzulegen.



Schlat, den 19.02.2019

Gudrun Flogaus

Gudrun Flogaus
Bürgermeisterin

MITTEILUNGEN DER GEMEINDE

Einhaltung der Mittagsruhe

Durch das Bundes-Immissionsschutzgesetz wurde die bundesweit einheitlich geregelte Mittagsruhe als umfassender Anspruch auf mittägliche Ruhezeiten praktisch abgeschafft. Früher galt in vielen baden-württembergischen Kommunen eine generelle Mittagsruhe zwischen 12 Uhr und 14 Uhr. Es gelten jedoch weiterhin die konkreten Durchführungsverordnungen dieses Gesetzes. Die Geräte- und Maschinenlärmschutzverordnung konkretisiert den zeitlichen Rahmen, in dem lärmende Arbeiten erlaubt sind. So dürfen die meisten technischen Geräte, die vornehmlich im häuslichen